

RS UVS Steiermark 1993/12/09 403.9-2/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.12.1993

Rechtssatz

Die Gewerbeausübung liegt, trotz unentgeltlicher Mitarbeit von Familienmitgliedern im Betrieb, nicht gemäß § 87 Abs 2 GewO vorwiegend im Interesse der Gläubiger, wenn bei einem aushaftenden Betrag von insgesamt S 342.190,73 laut Mitteilung von Handelskammer und Kreditschutzverband keine Besserung der wirtschaftlichen Situation in Aussicht ist und Vorschläge zur Konsolidierung des Unternehmens nicht gemacht werden.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at